Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten des Nationalrates Mag. Wolfgang Sobotka Parlament 1017 Wien

Geschäftszahl: BMF-310205/0138-GS/VB/2019

Wien, 12. September 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4045/J vom 24. Juli 2019 der Abgeordneten Josef Schellhorn, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 7.:

Da die Fragen der gegenständlichen schriftlichen parlamentarischen Anfrage inhaltlich identisch mit den Fragen 1 bis 4 sowie 6 bis 8 der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3232/J vom 2. April 2019 sind, wird auf die Beantwortung derselben verwiesen.

Es ist erneut festzuhalten, dass die österreichische Regelung (§ 6 Abs. 1 Z 10 lit. b UStG 1994) den unionsrechtlichen Vorgaben (Art. 132 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 2006/112/EG) entspricht. Universalpostdienstleitungen gemäß § 6 PMG, die von einem Universaldienstbetreiber gemäß § 12 PMG erbracht werden, sind – unabhängig davon, wer der Kunde ist – von der Umsatzsteuer befreit. Nach § 6 Abs. 3 PMG zählen die genannten Leistungen jedoch nur dann zum Universaldienst, wenn die Verträge über die zu erbringenden Postsendungen (Pakete) durch Aufgabe in Postbriefkästen oder durch Übergabe an einem anderen Zugangspunkt abgeschlossen werden. Gemäß § 3 Z 6 PMG sind Zugangspunkte jene Einrichtungen, an denen Absenderinnen oder Absender ihre Postsendungen in das Postnetz geben können. Neben den bereits genannten Postbriefkästen auf öffentlichen Wegen sind dies Post-

Geschäftsstellen – hierunter sind auch die in der gegenständlichen schriftlichen parlamentarischen Anfrage genannten "Großfilialen" zu verstehen – sowie alternative Versorgungslösungen (wie "mobile Postämter" oder "Landzusteller"), nicht jedoch Verteilzentren. Werden Universalpostdienstleistungen erbracht, deren Bedingungen – entsprechend den besonderen Bedürfnissen bestimmter Wirtschaftsteilnehmer – individuell ausgehandelt werden, sind diese ebenfalls nicht nach § 6 Abs. 1 Z 10 lit. b UStG 1994 steuerfrei.

Hinsichtlich jener Fragestellungen, die einen konkreten Steuerpflichtigen betreffen oder aus deren Beantwortung auf einen solchen zurückgeschlossen werden kann, ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht gemäß § 48a BAO der Beantwortung der gegenständlichen Anfrage entgegensteht.

Der Bundesminister: Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA

Elektronisch gefertigt